

**14. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Ainring  
vom 18. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

(5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	180,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	310,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	350,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	90,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	150,00 €

(3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	85,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	95,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	145,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:  
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

### **§ 7 Ferienzeit**

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 5 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Februar 2017 außer Kraft.

Ainring, 19.02.2019

Eschlberger  
Erster Bürgermeister